

## Bei einer zulässigen Verbrennung im Außenbereich ist Folgendes zu beachten:

- Nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. bereits brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Ein ausreichend breiter Schutzstreifen, der von pflanzlichen Abfällen freizumachen ist, muss um die Feuerstelle vorhanden sein.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung (insbesondere durch feuchte Abfälle) sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern.

### Folgende Abstände sind einzuhalten:

300 m	zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
300 m	zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, Brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
100 m	zu sonstigen Gebäuden
100 m	zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
100 m	zu Waldrändern

### Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim  
Tel. (08221) 95-456; Fax (08221) 95-480  
<https://kaw.landkreis-guenzburg.de>  
kaw@landkreis-guenzburg.de

### Sprechtage

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr  
zusätzlich  
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Stand: März 2023



25 m	zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
75 m	Zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege
10 m	zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

Unabhängig davon ist auch die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zu beachten.

**Hinweis:**

Werden pflanzliche Abfälle entgegen den oben genannten Auflagen verbrannt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die konsequent geahndet wird und mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € belegt werden kann.

**Kreisabfallwirtschaftsbetrieb**

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim  
Tel. (08221) 95-456; Fax (08221) 95-480  
<https://kaw.landkreis-guenzburg.de>  
kaw@landkreis-guenzburg.de

**Sprechtage**

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr  
zusätzlich  
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Stand: März 2023

